

Bericht des Rechnungsprüfungsausschuss der KZV Berlin für das Jahr 2005

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und die gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss gemachten Angaben. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ein Geschäfts- oder Jahresbericht für das Jahr 2005 liegt nicht vor. Der RPA regt an, in Zukunft einen solchen zu erstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Rechnungsführung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin unter Einschluss des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 geprüft.

Mit der Prüfung wurde am 07.03.2007 (siehe Anlage) begonnen. Sie dauerte mit Unterbrechungen bis zum 25.11. 2007.

Die Prüfung war nur eingeschränkt möglich, weil der Rechnungsprüfungsausschuss die vorrangige Prüfung des Jahres 2004 noch nicht hat durchführen können.

Nach wie vor befinden sich alle Bank- und Kassenbelege der KZV aus dem Jahr 2004 auf Grund der Beschlagnahme vom 08.12.2005 durch das Landeskriminalamt Berlin bei dem Landeskriminalamt bzw. der Staatsanwaltschaft Berlin.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegen haben die Prüfberichte der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung für das Jahr 2004 vom 15.12.2005 und für das Jahr 2005 vom 20.12.2006 sowie der Prüfbericht zur 1. Teilprüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin nach § 274 SGB V durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz – Prüfdienst der Krankenversicherung – vom September 2004.

Beide Prüfberichte der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die angekündigte zweite Teilprüfung der Senatsverwaltung, welche die einzelnen Konten und auch die außer- und überplanmäßigen Ausgaben der KZV für das Jahr 2004 umfassen soll, hat bisher noch nicht stattgefunden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung an den gesetzlichen Bestimmungen, welche im Vierten und Fünften Buch des Sozialgesetzbuches niedergelegt sind, und den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, nämlich der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung und der Sozialversicherungs-

Rechnungsverordnung , der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung sowie der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Satzung der KZV Berlin ausgerichtet. Die Richtlinien der KZBV über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführungen der KZVen wurden beachtet, Niederschriften über die Vertreterversammlungen der KZV Berlin aus den Jahren 2001 bis 2006 herangezogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen in dem von ihm für erforderlich gehaltenen Umfang vorgenommen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss zum größten Teil, jedoch nicht vollständig vorgelegt.

Die Nichtüberlassung von Unterlagen

„Revisoren dürfen und müssen gegebenenfalls Auskunft über sämtliche Vermögensverhältnisse verlangen. Ihnen ist nichts zu verbergen. Der Vorstand darf einen in den gesetzlichen Grenzen verlangten Bericht nicht verweigern und nie falsch berichten, etwa irgendetwas Wesentliches verschweigen.“

Gleiches gilt für Rechnungsprüfer.

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Auflage, 2005, S. 195)

Ein Einblick in den vom Rechnungsprüfungsausschuss angeforderten Aufhebungsvertrag mit Herrn ██████ war vom Vorstand zunächst mit der Begründung, dass diese Unterlagen Bestandteil der Personalakte seien und Dritten ohne schriftliche Begründung der Zugang grundsätzlich verwehrt würde, nicht zu erlangen. Am **21.11.2007** hat der RPA den Dienst- und Aufhebungsvertrag ohne Bedingungen einsehen können.

Die Einsichtnahme in den Auflösungsvertrag mit Herrn ██████ war für den Rechnungsprüfungsausschuss deshalb wesentlich, weil es ohne dessen Kenntnis nicht möglich ist, ein zutreffendes Bild über die freiwilligen sozialen Aufwendungen und die Zu- und Abgänge bei den Pensionsrückstellungen zu gewinnen.

Die Überlassung des erbetenen **Prüfungsberichts über die Geschäfts-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung** für das Jahr 2005 wurde mit dem Hinweis, dass der KZV Berlin ein solcher Prüfbericht nicht vorliegt, vom Kollegen Pochhammer abgelehnt. Die direkte Anforderung des Berichtes bei der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung beantwortete diese mit Schreiben vom 30.08.07

dahingehend, dass der Prüfbericht der KZV Berlin übersandt wurde. Über Wochen wiederholte Nachfragen des RPA, den Bericht einsehen zu können, blieben erfolglos. (siehe Anlage)

Der Rechnungsprüfungsausschuss forderte eine Auflistung der bei Reisen der Vorstandsmitglieder im Auftrag der KZV angefallenen **Bonusmeilen (Miles&More)**. Dies wurde abgelehnt.

Formelles

Der **Kontenplan** ist nicht an die zum 01.01.2005 vorgesehene Hauptamtlichkeit des Vorstandes angepasst worden

Das Konto 4217 „KZBV Köln“ betrifft nur Ausgaben, für welche die KZBV einzustehen hat. Die KZV Berlin handhabt es dabei so, dass sie eingereichte Belege, für welche die KZBV erstattungspflichtig ist, als so genannte „KZBV-Abrechnung“ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit prüft, und der KZBV dann in einem einfachen Schreiben mitteilt, in welcher Höhe sie Erstattung für welche Anlässe begehrt. **Damit übernimmt die Verwaltung der KZV Berlin Aufgaben und Risiken der KZBV.**

In der Ertrags- und Aufwandsrechnung sollte die Hauptgruppe II wie alle anderen Hauptgruppen mit einer Überschrift versehen werden, der zu entnehmen ist, wofür diese Kontenklasse steht.

In der Bilanz (S.8) ist vermutlich versehentlich für die Überzahlung 3/05 die Angabe Überzahlung 3/04 gemacht worden.

Materielles

1) Jahresabschluss

Die erhaltenen **Übergangsgelder** für die ehrenamtliche Tätigkeit wurden von den Kollegen Pochhammer und Husemann bis zum 31.12.2005 nicht in voller Höhe zurückgezahlt

Der Restbetrag von 25650.-€ ist per 31.12.2005 noch offen.

Hiervon betreffen 25000.-€ den Kollegen Husemann und 650.-€ den Kollegen Pochhammer. Die betroffenen Vorstandsmitglieder haben ihre Erklärung, die Übergangsgelder

zurückzahlen zu wollen, gemäß Anlage 1 zum Protokoll vom 07.11.2005 „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ abgegeben.

2) Die Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstands

Die Dienstverträge des am 25.10.2004 gewählten hauptamtlichen Vorstands sind am 10.01.2005 von der Vertreterversammlung gebilligt worden.

Sie enthalten in nur einem Paragraphen sehr allgemein gehaltene Regelungen über die Pflichten des Vorstandsmitglieds (gesamte Arbeitskraft, Herausgabe der Unterlagen nach Ausscheiden, Stillschweigen über geschäftliche Angelegenheiten während und nach Beendigung der Tätigkeit).

In fast allen anderen Paragraphen sind nur die Rechte des Vorstandsmitglieds geregelt, meist auf finanzielle Ansprüche des Vorstandsmitglieds bezogen.

3) Die Kosten für die Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstands

Unter wichtigen Verträgen und Vorgängen wird im Prüfbericht der KZBV für 2005 ausgeführt, dass die **Kanzlei** [REDACTED] mit Schreiben vom 14. August 2002 die Beratung und Vertretung der KZV Berlin übernommen habe.

Die Tätigkeit werde mit 260,00 € netto pro Stunde für Partner bzw. nichtangestellte Rechtsanwälte vergütet oder 190,00 € für alle anderen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2005, Eingang bei der KZV nicht ersichtlich, übermittelt jedoch die **Anwaltskanzlei** [REDACTED] (**Seniorpartner Dr. Andreas Pochhammer**) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin eine Kostennote für die anwaltliche Beratung in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2004, insbesondere für die Ausarbeitung der Vorstandsverträge für den hauptamtlichen Vorstand und steuerlichen Angelegenheiten auf der Basis eines vereinbarten Zeitaufwandes für den Seniorpartner von 350,00 €/Std. und für Associates von 200,00 €/Std.. **Der Rechnungsbetrag lautet auf 11.514,89 EUR.**

Aus der dieser Kostennote beigefügten Anlage ist ersichtlich, dass in der angegebenen Zeit der Seniorpartner Dr. Andreas Pochhammer 10,75 Stunden und der assoziierte Rechtsanwalt [REDACTED] 26,00 Stunden mit der Ausarbeitung der Vorstandverträge befasst gewesen sind. Allein das hat Kosten in Höhe von 10396,50 € verursacht.

Am 7. Februar 2007, bei der KZV eingegangen am 9. Februar 2007, überreicht die Kanzlei [REDACTED] den „sehr geehrte(n) Damen und Herren“ der KZV eine nach „Ihren Wünschen erneut erstellte Kostennote für den Zeitaufwand der Rechtsanwälte unserer Sozietät“.

Den RPA wurde nur eine Kostennote vorgelegt.

Auf dem Anschreiben der Kanzlei [REDACTED] zur Kostennote vom 07. Februar 2005 befindet sich der Vermerk vom 14. Februar 2005, dass die dem Rechnungsprüfungsausschuss vorliegende Kostennote als rechnerisch und sachlich richtig geprüft ist. Am selben Tag wird die Zahlung von 11.514,89 € zu Lasten des Kontos „7515 Gerichts- und Anwaltskosten“ der KZV von dem stellvertretenden Vorsitzenden der KZV, Dr. Karl – Georg Pochhammer, angeordnet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann zur Berechtigung der erfolgten Zahlung nur und erst endgültig Stellung nehmen, wenn dem RPA beide Kostennoten vorgelegen haben.

In diesem Zusammenhang entstanden weitere Kosten.

Vom Kollegen Pochhammer wurden am 05.12.2004 für „Überprüfung der Dienstverträge“ 153.-€ Sitzungsgeld in Ansatz gebracht.

Zusätzlich bringt Kollege Pochhammer am 23.12.2004 für die „Prüfung der Dienstverträge [REDACTED]“ 307.- Euro in Ansatz - nachweislich der vorliegenden Abrechnung der Anwaltskanzlei [REDACTED] hat das Gespräch 2 Stunden (153.-€) gedauert - unabhängig davon gibt es keinen Beleg für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder.

4) Sitzungsgelder für den Vorstand

Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder haben sich in ihren Dienstverträgen unter § 5 Ziffer 4 die Gewährung von Sitzungsgeld wie folgt zusichern lassen:

„ Zusätzlich erhält das Vorstandsmitglied(Pochhammer und Hus emann) Sitzungsgelder nach der jeweils geltenden Sitzungsgeldordnung der KZV B erlin für die Teilnahme an Te rminen (Sitzungen, V eranstaltungen) im A uftrag de r K ZV B erlin in W ahrnehmung s eines Vorstandsamtes an Arbeitstagen ab 20:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ab 0:00 Uhr. Sofern die Tätigkeit nicht anderweitig vergütet werden.“

Die Vertreterversammlung hat am 04.12.2000 die Übernahme der **Sitzungsgeldordnung für Ehrenamtsträger** der KZBV beschlossen. Diese Sitzungskostenordnung sollte Zahnärzten,

welche sich neben ihrer Praxistätigkeit in den zahnärztlichen Organisationen engagierten, eine Art Entschädigung für den Aufwand gewähren, den sie durch ihre **ehrenamtliche** Tätigkeit hatten. Damals war die Gesetzesänderung noch nicht absehbar, welche vom 01.01.2005 an zur Hauptamtlichkeit des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigungen führen sollte.

Aufgrund der von der Vertreterversammlung genehmigten Dienstverträge kann der Vorstand nach Ansicht des RPA ab dem 01.01.2005 zusätzlich zu seinem Gehalt für die hauptamtliche Tätigkeit, für die er seine gesamte Arbeitskraft einzusetzen hat, kein Sitzungsgeld beanspruchen.

Die Anwendung der Sitzungsgeldordnung für ehrenamtlich Tätige kann für den hauptamtlichen Vorstand keine Anwendung finden. Für eine Teilnahme an Sitzungen der KZBV oder BZÄK während der normalen Dienstzeit (bis 20:00 Uhr) kann kein Sitzungsgeld in Ansatz gebracht werden. Diese Tätigkeiten sind originäre Aufgaben des Vorstandes und bereits mit dem Gehalt abgegolten

5) **Referatszulagen für Beisitzer**

Nach der Satzung der KZV Berlin besteht der Vorstand aus bis zu drei hauptamtlichen Mitgliedern.

Neben einem hauptamtlichen Vorstand kann es keinen **ehrenamtlichen Vorstand** geben.

Der hauptamtliche Vorstand kann darum ohne entsprechenden Beschluss der Vertreterversammlung weder „Ehrenämter“ vergeben oder „Referate“ einrichten, welche die dem hauptamtlichen Vorstand obliegenden Aufgaben ehrenamtlich führen.

Er muss diese Referate entweder selber führen oder (vorhandenes) Personal dafür abstellen.

Die **Einrichtung von Referaten**, welche in der Satzung der KZV nicht vorgesehen sind, gehört nach Ansicht des Rechnungsprüfungsausschusses ebenfalls zu den Fragen grundsätzlicher Art, welche der **Vertreterversammlung als oberstem Organ der KZV** satzungsgemäß vorbehalten waren, sind und bleiben müssen.

Davon sind im Übrigen auch alle Teilnehmer der Vertreterversammlung vom 25. Oktober 2004 ausgegangen. Die damals noch ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben ihre Gehaltsvorstellungen unter anderem damit begründet, dass sie als hauptamtliche Vorstände die Arbeit der noch bestehenden ehrenamtlichen Referate übernehmen und somit keine zusätzlichen Kosten durch die Hauptamtlichkeit auf die Kollegenschaft zukommen werden. So hat der Kollege Dr. Husemann in dieser Sitzung ausgeführt, dass der hauptamtliche „Vorstand die Aufgaben des 6-köpfigen ehrenamtlichen Vorstandes sowie der gesamten

Geschäftsführung (werde) übernehmen müssen. Bisher seien diese Aufgaben von neun Personen bewältigt worden und zukünftig dann nur noch von drei.“ (Protokoll der Vertreterversammlung vom 25.10.2004 S.8.und Organigramm über die Geschäftsbereiche des zukünftigen hauptamtlichen Vorstandes)

Nicht nur nach Ansicht des Rechnungsprüfungsausschusses, sondern auch nach Ansicht der Senatsverwaltung sind die Zahlungen für „Beisitzer und gegebenenfalls zusätzlich benannte Mitglieder für eine Referatsübernahme“ bereits zuvor ohne rechtlichen Grund erfolgt.

Der Prüfbericht der KZBV enthält sich insoweit einer Stellungnahme.

Er stellt für das Jahr 2005 lediglich fest, dass „Beisitzer und gegebenenfalls zusätzlich benannte Mitglieder für eine Referatsübernahme“ mtl. 800,00 € erhalten haben.

Durch die Umstellung von ehrenamtlicher auf hauptamtliche Führung unter gleichzeitiger Beibehaltung von Referaten sind der KZV Mehrkosten von über 130.000 € pro Jahr aufgebürdet worden.

6) Außerplanmäßige Ausgaben bei den Referaten „Öffentlichkeitsarbeit“ und Prothetik /KFO

Konto 7072 „Öffentlichkeitsarbeit“.

Die monatliche pauschale Entschädigung für den Kollegen Dr. Jörg Meyer für **das Referat „Öffentlichkeitsarbeit“ war bei Aufstellung des Haushaltes nicht vorgesehen.** In diesem Bereich fielen Reisekosten und Sitzungsgelder an, die ebenfalls nicht vorgesehen waren. Der Haushaltsposten „Öffentlichkeitsarbeit“ in Höhe von 46.300,00 € wurde so um 22.862,46 € überschritten. Unsere Überprüfung ergab zudem eine Vielzahl unrichtiger Reisekostenabrechnungen in diesem Referat. Zum Beispiel für den Gesprächskreis „L ■■■ S ■■■“, der regelmäßig in Berlin stattfand und stattfindet (dazu unten).

In der Vorstandssitzung 04. Juli 2001 (Teilnehmer: Dr. Husemann ,Dr. Pochhammer, Dr. ■■■ Dr. ■■■ Herr ■■■ Herr ■■■ Herr Herzog, Herr ■■■) hat der Vorstand unter TOP 2 und 3 Referatszulagen und Sitzungsgeldordnung der KZV Berlin einstimmig beschlossen: „(...) die Referatszulagen ab 01.07.2001 von 1.500,00 DM auf 800 € umzustellen.

Der hauptamtliche Vorstand hat mit Beschluss vom 20.01.05 den „Referatsleitern“ die Honorierung ihrer „Referatstätigkeit“ rückwirkend zum 01.01.2005 neu gestaltet. Somit deckt die „Referatsentschädigung“ von 800.-€ nur noch die Zeit mittwochs von 08:00-12:00 ab. Zu allen anderen Zeiten kann Sitzungsgeld berechnet werden. Mittwochs limitiert auf 307.-€. Von dieser Regelung haben die Kollegen [REDACTED] [REDACTED] und Meyer in einer Vielzahl von Fällen Gebrauch gemacht. Soweit für diese Bereiche Haushaltsansätze eingestellt waren, sind diese dadurch überschritten worden.

Auch zum Konto 7035 „Abrechnungsprüfung Prothetik und Kfo“ wurde der Vertreterversammlung im Haushaltsplan 2005 angegeben, dass eine Referatsentschädigung entfällt. Tatsächlich sind bis einschließlich September 2005 zwei Referatsentschädigungen gezahlt worden.

In den Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandrechnung heißt es zur Überschreitung des Haushaltsansatzes von 14959,30 € hierzu: Die Sitzungsgelder für die Abrechnungsprüfung KFO haben die Voranschläge maßgeblich überschritten.

7) Aufhebungsvertrag [REDACTED]

Nach Einsicht der Unterlagen kann der RPA **keine Kostenersparnis** aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Herrn [REDACTED] erkennen.

Die in diesem Zusammenhang in einem Auflösungsvertrag mit Herrn [REDACTED] vom Vorstand zu Lasten der KZV festgeschriebenen finanziellen Verpflichtungen erscheinen dem RPA als unausgewogen. Die mit dem Ausscheiden von Herrn [REDACTED] erzielten Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die sich aus einer regulären Weiterbeschäftigung hätten ergeben können.

8) Das Rechnungswesen

Überaus häufig fehlen bei der KZV Berlin Belege, welche ausgeführte Zahlungsanweisungen begründen könnten. So sind beispielsweise die vom Kollegen Dr. Pochhammer unterschriebenen Zahlungsanweisungen für die Fortbildungsveranstaltungen mit den Referenten Professor [REDACTED] (2x4000.-€), und den Dres. [REDACTED] [REDACTED] und Dr. [REDACTED] (jeweils 2x1000€) am 30.04. sowie am 11.06. **2005 von insgesamt 14.000.- Euro weder eine Reise- noch eine Honorarkostenabrechnung der Referenten beigefügt.** Dies gilt auch für die Zahlungsanweisung vom 02.02.2005 für ein von Professor Dr. [REDACTED]

gehaltenes Referat „Indikation für die Implantologie“ in Höhe von 1.000.- € Der Zahlungsanweisung ist nicht zu entnehmen, wann, wofür und aus welchem Anlass diese Zahlung von der KZV Berlin geleistet wurde.

Auch Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstands sind in der Regel Sitzungsgelder gezahlt worden, ohne dass dazu die Zahlung begründenden Belege vorhanden gewesen wären.

So enthält beispielsweise die Zahlungsanweisung vom 28.02.2005 für ein Sitzungsgeld für den 02. Februar 2005 lediglich die Angabe „Bezirksversammlung“. Aus ihr ist nicht zu erkennen, ob die Bezirksversammlung von dem Vorstandsmitglied im Auftrag der KZV Berlin in Wahrnehmung seines Vorstandsamtes wahrgenommen worden ist, oder aber als bloßes Mitglied des Verbandes, der die Bezirksversammlung abgehalten hat.

Der Rechnungsprüfungsausschusses hält bloße Angaben wie „Berufskundevorlesung“ oder „Veranstaltung APO – Bank“ für keineswegs ausreichend, um feststellen zu können, dass die angeordnete Zahlung sachlich begründet war.

Für das Jahr 2005 fehlt in nahezu allen Fällen der Nachweis, dass die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern im Auftrag der KZV „in Wahrnehmung ihrer Vorstandsämter“ erfolgt ist, wie er etwa durch entsprechenden Einladungen zu dokumentieren wäre.

Darüber hinaus fehlen regelmäßig Angaben zu Zeit, Ort, Art und Dauer der Sitzung.

Dass Zeit, Ort und Dauer der Sitzung „in Zukunft unbedingt“ dokumentiert werden sollten, haben selbst die Prüfer der KZBV sowohl in ihrem Prüfbericht für das Jahr 2004 als auch für das Jahr 2005 angemahnt.

Die Anmahnung wurde nicht konsequent befolgt.

Wo man ihr nachkam, springen bei nicht wenigen Abrechnungen eklatante Fehler ins Auge.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hält es zum Beispiel nicht für annehmbar, wenn sich der Vorstand für den Besuch des Festaktes zum 65. Geburtstag des Präsidenten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für das Saarland am Samstag, den 19. November 2005, um 10.30 Uhr in Saarbrücken Sitzungsgeld in Höhe von 307 € zuzüglich einer außer Haus Verpflegungspauschale in Höhe von 28.-€ für eine Anreise am Freitag über Frankfurt, Taxikosten für eine Fahrt von Frankfurt nach Wiesbaden, Hotelkosten für die Übernachtung

in Wiesbaden, und noch ein Sitzungsgeld von 511,00 € zuzüglich einer außer Haus Verpflegungspauschale in Höhe von 56.-€ für den Samstag bewilligt.

Er hält es auch nicht für akzeptabel, dass Reisekosten und Sitzungsgelder für eine Tätigkeit im Beirat der APO – Bank abgerechnet werden. Nach § 2 Abs. 2 der Dienstverträge ist die Übernahme einer anderweitigen Tätigkeit im beruflichen Bereich, gleichgültig, ob sie entgeltlich oder ehrenamtlich erfolgt – von der vorherigen Zustimmung der Vertreterversammlung abhängig. Diese ist nach Kenntnis des Rechnungsprüfungsausschusses bisher nicht erteilt worden. Die APO – Bank ist keine der KZBV ähnliche Organisation.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hält es nicht für hinnehmbar, dass sich der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Kollege Dr. Pochhammer, für ein Gespräch in der Kanzlei [REDACTED] im Jahr 2004 über *seinen künftigen* Dienstvertrag, welches ausweislich der vorliegenden Anlage zur Kostennote der Kanzlei [REDACTED] 2 Stunden gedauert hat, ein Sitzungsgeld bis zu 6 Stunden auszahlen lässt.

9) Abrechnungen

Dr. Husemann

Es fehlt fast immer das Datum der sachlichen und rechnerischen Prüfung.

1.) Am 6.1.2005 erhält Kollege Husemann 1738,00 € in bar. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Am 10.12 2004 (Freitag) 153,00 für ein Interview mit dem RBB;

am 20.12.(Montag) 153,00€ für Anwesenheit in der KZV;

am 6.12.(Montag),für Anwesenheit in der KZV und

am 8.12.(Mittwoch) für eine Ausser-Haus-Vorstandssitzung; und

am 27.12.(Montag) für Anwesenheit in der KZV zusammen 921,00€

am 9.12.(Donnerstag)für Anwesenheit in der KZV 511,00€.

Alles ohne Zeitangaben.

1738,00€ KZV Berlin

2.) Für eine Veranstaltung der APO-Bank in Köln vom 8.1.-9.1. (Sa.8:30 - So.14:00)rechnet Kollege Husemann 2x511, 00 € Sitzungsgeld und 2x56, 00 € Verpflegungspauschale ab.

Reisekosten sind nicht angefallen. Alle Zeitangaben fehlen. Ebenso fehlen Angaben über den Sinn und Zweck der Reise.

Die Auszahlung erfolgt in bar auf Rechnung der KZV Berlin.

1138,30€ KZV Berlin

3.) Am 12.1. (Mittwoch 10:00-21:30)rechnet Kollege Husemann für die Vorsitzendenrunde in Köln 258,30 € ab.

Dafür wurde 153,00€ Sitzungsgeld und 56,00€ Verpflegungspauschal angesetzt.

Reisekosten wurden nicht abgerechnet!?

Die Auszahlung erfolgte am 13.1. in bar, wurde jedoch erst am 17.1. auf sachliche Richtigkeit geprüft.

258,30€ KZV Berlin

4.) Am17.1. (Montag keine Zeitangabe) erhält Dr. Husemann 307,00€ in bar für die Teilnahme an der Bezirksversammlung Neukölln.

Keine Angabe über Zeit, Zweck und welcher Verband.

307,00€ KZV Berlin

5.) Für die Ao-Vertreterversammlung der KZBV in Berlin rechnet Kollege Husemann für den 21.1. (Freitag) 511,00€ Sitzungsgeld und 56,00€ Verpflegungspauschale für die Zeit von 8.00-17.00Uhr mit der KZBV über die KZVB ab.

Die Zahlung erfolgt in bar.

Herr Husemann erhält also für seine Tätigkeit während seiner regulären Arbeitszeit ein Sitzungsgeld, dass zudem falsch berechnet ist .Von 8.00 bis 17.00 sind 9 Stunden und somit beträgt das Sitzungsgeld max.460, 00 €.

Wenn Sitzungsgeld für Zeiten während der regulären Arbeitszeit von der KZBV gezahlt wird, dann steht dies der KZV Berlin zu und nicht Herrn Husemann.

591,60€ KZBV

6.) Am 2.2. (Mittwoch keine Zeitangabe) rechnet Herr Husemann für eine Bezirksversammlung 307,00€ in bar ab.

Hier gilt das Gleiche wie unter 4.).

307,00€ KZV Berlin

7.) Am 11.2. (Freitag) rechnet Herr Husemann ein Sitzungsgeld von 460,00€ in bar für die Teilnahme am Ärztetag ab. Es fehlen alle Zeitangaben.

460,00€ KZV Berlin

8.) Für eine Veranstaltung der APO - Bank in München (Festakt, runder Geburtstag Herr [REDACTED] rechnet Herr Husemann für den 19.2. und 20.2. (Sa.11:30 bis So.19:30) Sitzungsgeld in Höhe von 1022,00€ und Verpflegungspauschale von 2x56, 00 € bar ab.

1283,60€ KZV Berlin

9.) Am Mittwoch den 23.2. berechnet Herr Husemann 511,00€ Sitzungsgeld und 56,00€ Verpflegungspauschale für die Zeit von 5.30-15:30 Uhr. Barauszahlung plus Flugpreis in Höhe von 292,22€. Die gesamten Kosten wurden von der KZBV übernommen.

859,22€ KZBV

10.) Für die Zeit vom 1.3.-2.3. (Di.16:30-Mi.17:30) berechnet Herr Husemann 971,00 € Sitzungsgeld. Barauszahlung durch KZV Berlin. Bundesschiedsamt Köln. Zusätzlich 2x 56.00€ Verpflegungspauschale

1294,60€ KZBV

11.) Am 13.4. (Mittwoch 7:00-17:30) rechnet Kollege Husemann für die Koordinierungskonferenz Festzuschüsse in Köln korrekt kein Sitzungsgeld ab.

12.) Vom 23.4.-24.4. (Sa. ohne Zeitangabe - So.13:00) berechnet Herr Husemann für die Teilnahme APO-Bank Beirat in Hamburg Reisekosten in Höhe von 1134,00€ ab. Davon sind Sitzungsgelder 2x 511,00 €. Gleichzeitig berechnet er am 23.4. für eine Berufskundevorlesung 153,00 € Sitzungsgeld ab. Auf der anderen Seite erstattet die Apo-Bank ein Ausfallgeld von 350,00€ und ein Tagegeld von 24,00€. Keine Reisekosten!??

APO-Bank 374,00€, Bar 760,00€ +153,00€ KZV Berlin

13.) Am 19.4. (Di. ohne Zeitangabe) für die Teilnahme am Frühlingsfest der BZÄK/KZBV werden 307,00 € Sitzungsgeld und Taxikosten von 25,00€ bar abgerechnet.

332,00€ KZV Berlin

14.) 10.5. korrekte Abrechnung.

15.) Für den 17.5 (Di.12:00-20.45) Arge Zweitmeinung in Köln 460,00€ Sitzungsgeld. Gesamtsumme beträgt 937,40 € davon 556,60€ bar.

937,40€ KZBV

16.) Am 20.5.-21.5. (Fr.7:00-Sa.10:30)Veranstaltung der Apo-Bank in Köln .Abgerechnet werden 2x 511,00€ Sitzungsgeld und 2x 56,00€ Verpflegungspauschale, jedoch keine Reisekosten. Abgezogen werden 760,00€ für Doppelzahlung vom 23./24.4.

1195,00€ KZV Berlin

17.) 1.6.(Mi.7:00-17:45) Bundesschiedsamt in Bonn. Bar-Abrechnung über 1203,96 €. Davon 511,00€ Sitzungsgeld und 56,00€ Verpflegungspauschale.

1203,96 € KZBV

18.) Am 2.6. (Do. ohne Zeitangabe)Gespräch mit Apo-Bank.

307.-€

19.) Am 3.6. (Fr. ohne Zeitangabe) Einladung Verband Golfturnier des Verbandes der Zahnärzte von Berlin e. V.)

307.-€

20.) 10.6.(Fr.5:45-21:15)AO-VV der KZBV in Köln. Die Kollegen Meyer und Pochhammer reisen zur gleichen Veranstaltung einen Tag früher an. Die gesamten Kosten belaufen sich auf 1139,96€. KZBV

21.)Vom 16.6. (Do.16:15) bis 18.6. (Sa.12:00)in Düsseldorf/Neuss KoKo Ost, Vorsitzendenrunde der KZBV und VV der Apo-Bank Keine zeitlichen Angaben wann was stattgefunden hat. Abgerechnet wurden 818,00€ Sitzungsgeld, 112,00€ Verpflegungspauschale, 25,00€ Taxi, eine Flugrechnung über327, 99€ und eine über 195,00€ für den gleichen Reisetag(16.6.). Zusätzlich zahlte die Apo-Bank ein Ausfallgeld über 350,00€ und ein Tagegeld von 24,00€.Die Gesamtsumme beträgt somit

1983,89€ minus 701,99€ = 1281,9€ KZV Berlin

22.) am 14.10.fliegt Herr Husemann nach Köln ohne weitere Angaben.

102,00€ KZBV

23.) 28.10.(Fr.20:00-24:00)Berlin Sitzung BZÄK. Sitzungsgeld und Taxi werden abgerechnet. An diesem Abend findet keine Sitzung statt, da eine Sitzung mit Begleitmusik durch eine Band kaum möglich ist.

334,90€ KZV Berlin

24.) 18.11. (Fr.18:30) bis 19.11. (Sa.19:30) Reise nach Saarbrücken zum 65.Geburtstag Dr. ■■■■■ Abgerechnet werden 307,00 und 511,00€ Sitzungsgeld, 28,00 und 56,00€ Verpflegungspauschale, Taxi 45,00 €, Parkgebühren 24,50 €, Übernachtung 150,00 € und Flugkosten in Höhe von 614,65€.Diese Reise soll von Frau Bellmann genehmigt worden sein. Schriftliche Unterlagen dieser Genehmigung liegen nicht vor.

1744,75 € KZV Berlin

25.) Am 11.10. wird anlässlich des 60sten Geburtstages von Herrn ■■■■■ bei Feinkost Käfer eine Rechnung in Höhe von 141,10 € von der KZV Berlin beglichen.

Dr. Pochhammer

Beim Kollegen Pochhammer zeigen sich bei den im Jahre 2005 gezahlten Sitzungsgeldern und Reisekosten folgende Auffälligkeiten:

1.) 05.12.2004 153.- Euro für „Überprüfung der Dienstverträge - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

2.) Mittwoch 08.12.2004 „Außer Haus Vorstandssitzung" 307 Euro - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

3.) 09.12.2004 „Anwesenheit in KZV" 153 Euro - es gibt keinen Beleg für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

4.) 23.12.2004 „Prüfung der Dienstverträge ■■■■■" 307 Euro - nachweislich der vorliegenden Abrechnung der Anwaltskanzlei ■■■■■ hat das Gespräch 2 Stunden gedauert, also max. 153 Euro - unabhängig davon gibt es keinen Beleg für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

5.) Am Dienstag 04.01.2005 verlässt Kollege Pochhammer um 18 Uhr Berlin in Richtung Köln und bekommt für diesen Resttag ein falsch berechnetes Sitzungsgeld in Höhe von 460.- Euro; richtig wären hier 307.- Euro - und eine Verpflegungspauschale in Höhe von 28 Euro von der KZBV.

An diesem Abend bewirbt er die Kollegen [REDACTED] und [REDACTED] (Wahlausschuss der KZBV) im Restaurant ALT KÖLN am Domplatz u. a. mit 40 Bier. Neben der Verpflegungspauschale können weitere Verpflegungskosten nicht berechnet werden.

Die Bewirtungskosten für die Kollegen [REDACTED] und [REDACTED] in Höhe von 107,70 Euro erhält Koll. Pochhammer am 10.01.2005 von der KZV Berlin. Die rechnerische Richtigkeit wird erst am 13.01.2005 bestätigt.

6.) Am Mittwoch 05.01.2005 kehrt Koll. Pochhammer aus Köln zurück - bekommt für diesen Tag von der KZBV 511.- Euro und eine Verpflegungspauschale von 56.- Euro und am gleichen Abend zusätzlich von der KZV Berlin als Nachtrag 153 Euro Sitzungsgeld für „FZ“ Esplanade.

Es sind max. 511.- Euro an Sitzungsgeldern täglich gestattet.

7.) Am 08./09.01.2005 ist Kollege Pochhammer in Köln zu einer Veranstaltung der APO.-Bank - es gibt keinerlei Beläge für die Berechtigung dieser Reise - insgesamt Kosten in Höhe von 1210.- Euro.

8.) Am Dienstag 11.01.2005 verlässt Koll. Pochhammer um 18 Uhr Berlin in Richtung Köln bekommt für den Resttag ein erneut falsch berechnetes Sitzungsgeld in Höhe von 460 Euro - richtig wären auch hier 307 Euro.

9.) Am Donnerstag 20.01.2005 und Freitag 21.01.2005 berechnet Kollege Pochhammer für den Vorsitz der VV der KZBV in Berlin einschließlich der Verpflegungspauschalen Reisekosten - er hat die Stadt Berlin nicht verlassen - in Höhe von insgesamt 927,80 Euro. Dabei werden für 20 km mit dem PKW 25,80 Euro berechnet.

Der Kollege Pochhammer bekam bereits - zusätzlich zu den 175000.- Euro als stellvertretender Vorsitzender der KZV Berlin - als festes Salär für den Vorsitz der VV der KZBV 18108.- Euro im Jahr 2005 (21000.- Euro ab 2006 - ab Juli 2005 wurde die monatliche Pauschale von 1278.- auf 1750.- Euro erhöht) - es gab im Jahre 2005 drei Vertreterversammlungen der KZBV.

10.) Donnerstag 03.02.2005 Sitzungsgeld in Höhe von 307.- Euro für Bezirksversammlung - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

11.) Freitag 11.02.2005 Sitzungsgeld in Höhe von 511.- Euro für den Zahnärztetag - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

12.) 19./20.02.2005 Veranstaltung der APO.- und Ärztebank in München Sitzungsgelder und Reisekosten in Höhe von 1214,60 Euro - auch hier gibt es keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder und Reisekosten.

13.) Am Mittwoch 23.02. und Donnerstag 24.02.2005 Sitzungsgelder und Reisekosten in Höhe von 1857,96 Euro für Gespräch Vorstand/KZBV in Köln - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder.

14.) Mittwoch 09.03. und Donnerstag 10.03.2005 Sitzungsgelder und Reisekosten in Höhe von 1947,41 Euro für Treffen mit VV - Vorsitzende der KZBV in Frankfurt - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder.

15.) Dienstag 05.04. und Mittwoch 06.04.2005 Sitzungsgelder und Reisekosten in Höhe von 1810,96 Euro für Haushaltsausschuss und Vorsitzendenrunde der KZBV in Köln der KZBV in Rechnung gestellt - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder. Unabhängig davon werden am 05.04. trotz Nachweis durch das Parkticket - Einfahrt in das Flughafenparkhaus in Berlin um 18,31 Uhr Sitzungsgelder und Verpflegungspauschale für Abwesenheit von mehr als 6 Stunden in Höhe von 460.- Euro und 56.- Euro berechnet - korrekt wäre 307.- und 26.- Euro.

16.) Am 06.04. wird der KZV Berlin für die Bewirtung des Kollegen Rat 25.- Euro in Rechnung gestellt diese sollten mit der Verpflegungspauschale bereits abgedeckt sein.

17.) Der KZV Berlin wird für die IDS in Köln (12.04. bis 16.04.) am 15.04. eine Tageskarte für die IDS in Höhe von 12 Euro in Rechnung gestellt.

18.) Am Mittwoch 17.05. und Donnerstag 18.05. Sitzungsgelder und Reisekosten in Höhe von 1808,96 Euro für Kassenprüfungsausschuss der KZBV in Köln - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder.

Unabhängig davon werden am 17.05. trotz Nachweis durch das Parkticket - Einfahrt in das

Flughafenparkhaus in Berlin um 18,14 Uhr Sitzungsgelder und Verpflegungspauschale für Abwesenheit von mehr als 6 Stunden in Höhe von 460.- Euro und 56.- Euro berechnet - korrekt wäre 307.- und 28.- Euro.

19.) Am 18.05. wird eine Rechnung über Speisen und Getränke und Frühstück über 40,50 Euro eingereicht - diese sollte mit der Verpflegungspauschale abgegolten sein.

20.) Am 20.05. und 21.05. Sitzungsgelder und Reisekosten in Höhe von 1169,60 Euro für eine Veranstaltung der APO.- und Ärztebank in Köln — es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder und Reisekosten.

21.) Donnerstag 02.06. 307.- Euro für „Gespräch APO - Bank" - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

22.) Freitag 03.06. 307.- Euro für Einladung Verband (Golfturnier des Verbandes der Zahnärzte von Berlin e. V.)
- es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

23.) Mittwoch 08.06. 1167,96 Euro Sitzungsgelder und Reisekosten für Vorstandssitzung der KZBV in Köln - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder.

24.) Donnerstag 09.06. und Freitag 10.06. Sitzungsgelder und Reisekosten in Höhe von 1614,96 für Ao-VV der KZBV in Köln - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder.

25.) Donnerstag 16.06. 307.- Euro für „BKK Sommerfest" - es gibt keinerlei Belege für die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes.

26.) Freitag 17.06. Ausfall- und Tagegeld von der Deutschen Apotheker- und Ärztebank in Höhe von 350.- Euro und 24.- Euro.

Am gleichen Tage werden der KZBV für Vorsitzendenrunde in Düsseldorf/Neuss Sitzungsgelder in Höhe von 511.- Euro eine Verpflegungspauschale in Höhe von 56.- Euro sowie Taxikosten in Höhe von 20.- Euro sowie Km-Geld in Höhe von 8,60 Euro gesamt 595,60 Euro in Rechnung gestellt!

Mehr als 511.- Euro Sitzungsgelder sind pro Tag nicht zulässig!

27.) Am 18.06. werden der KZV Berlin - ohne einen Zweck der Reise zu nennen - Sitzungsgelder in Höhe von 511.- Euro und eine Verpflegungspauschale von 56 Euro in Rechnung gestellt

Zusammengerechnet ist dieses bei der KZV Berlin 567,60 Euro - das ist so falsch - korrekt wären 567.- Euro!

Unabhängig davon gibt es keinerlei Belege für die Berechtigung dieser Sitzungsgelder!

28.) 26.06.2005 „Apo-Veranstaltung“ 307.- Euro Sitzungsgeld - es gibt keinerlei Belege, die die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes belegen können.

29.) Dienstag 28.06. „Zweitmeinungsmodell/KZBV“ 307.- Euro Sitzungsgeld - es gibt keinerlei Belege, die die Berechtigung dieses Sitzungsgeldes belegen können.

30.) Mittwoch 24.08. Vorstandssitzung der KZBV in Köln. 1182,93.- Euro Sitzungsgelder und Reisekosten – es gibt keinerlei Belege welche die Berechtigung der Sitzungsgelder belegen können.

Unabhängig davon wird für die gefahrenen km 0,65 Euro in Rechnung gestellt.

Weiterhin auffällig ist, dass der Kollege Pochhammer, obwohl die Sitzungen erst am Folgetag begannen oder bereits am Vortage beendet waren, 10 x eine Übernachtung auf Kosten der Kollegenschaft in Höhe von jeweils mind. 125.- Euro zuzüglich der für diese Zeiten ebenfalls abgerechneten Sitzungsgelder und Verpflegungspauschalen zusammen zusätzliche Kosten in Höhe von ca.. 6500.- Euro in Anspruch genommen hat.

Dieses erscheint dem Rechnungsprüfungsausschuss der KZV Berlin nicht wirtschaftlich.

Die vom Kollegen Pochhammer genutzten Flüge werden jeweils in der 1.Klasse gebucht, was jeweils Kosten von mehr als 500.- Euro pro Flugpaar auslöst. Der Berliner Kollegenschaft wird im Falle eines von der APO-Bank gezahlten 2. Klasse Fluges die Differenz zur 1. Klasse von 195.- Euro in Rechnung gestellt.

Dr. Jörg Meyer

Die Besuche des gesundheitspolitischen Arbeitskreises sind durch keine Belege (z.B. Einladungen, Protokolle und Anwesenheitslisten) dokumentiert.

Bei Zugrundelegung der Angaben des Kollegen Meyer in der Stellungnahme zum Rechnungsprüfungsbericht des Jahres 2003, in dem er die Dauer des L ■■■ S ■■■ – Kreis

regelmäßig mit 2 1/2 Stunden angab, ist die durchgängige Sitzungsgeldabrechnung von 307.- € im Jahr 2005 für den Besuch dieses Gesprächskreises wie bereits im Jahr 2003 nicht korrekt.

Einen Vortrag zum Thema "ZE-Festzuschüsse" beim Verband der Zahnärzte von Berlin im Bezirk Spandau am 08.03.2005 stellt der zweite Vorsitzende des Verbandes der Zahnärzte von Berlin Dr. J. Meyer der Berliner Kollegenschaft via KZV mit 307 € in Rechnung.

Eine Veranstaltung in Saarbrücken wird am 29.04-30.04.2005 von dem Kollegen Meyer der KZV Berlin mit 1881,30 € in Rechnung gestellt und der Betrag am 04.05.2005 bar ausgezahlt. Für die mit dem Privat PKW gefahrenen 1510 Kilometer entstandenen Kosten fällt der Betrag von 649,30 € an. Durch die Teilnahme von Herrn [REDACTED] [REDACTED] an der gleichen Veranstaltung entstanden der KZV weitere Kosten in Höhe von 222,90 zuzüglich der Fahrtkosten mit der Bundesbahn.

Die Teilnahme an der Frühjahrsfortbildung der KZV Berlin am 11.06.2005 wird der KZV Berlin mit 460 € ohne weitere Nachweise in Rechnung gestellt.

Die Teilnahme an dem Sommerfest der BKK am 16.06.2005 wird der KZV Berlin mit 307 € ohne weitere Nachweise in Rechnung gestellt.

Die Teilnahme an der Sommerfortbildung der KZV Berlin am 30.07.2005 wird der KZV Berlin mit 460 € ohne weitere Nachweise in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt für die Vorbereitung der „Herbst-Fortbildung“ mit den Herren Mühr (?) und Dr. Husemann am 22.08.2005. Hier werden 153 € in Rechnung gestellt. Detail-Unterlagen oder ein Protokoll der Besprechung fehlen.

Gleiches lässt sich am 04.11-05.11.2005 anlässlich einer Presse Koordinierungskonferenz in Naumburg feststellen, zu der ebenfalls keine Belege beigeheftet wurden. Wieder fährt der Kollege Meyer die 490 Km mit dem Privat Pkw und bringt für die Zeit vom 04.11.2005 10:00 Uhr-05.11.2005 16:15 Uhr 1384,60 € zur Abrechnung. Datumsangaben über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit und die erfolgte Barauszahlung des Betrages fehlen.

Durch die Teilnahme und getrennte Anreise von Herrn [REDACTED] [REDACTED] an/zu der gleichen Veranstaltung entstanden der KZV weitere Kosten in Höhe von 193 € zuzüglich der Fahrtkosten mit der Bundesbahn. (Siehe auch Bericht im MBZ 12/2005 [REDACTED] [REDACTED])

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Zahlungen der Nachtdienstgelder im März 2005 auf das Konto:

Dr. Meyer Krkhs. Am Friedrh.

Konto Nr [REDACTED]

BLZ: 10050000

Berliner Sparkasse

erfolgten.

Dieser Feststellung des RPA hat der Vorstand der KZV in einem Antwortschreiben vom 08.11.2007 widersprochen. Als richtige Bezeichnung des Kontos gibt der Vorstand an:

Zahnärztlicher Nacht- Notfalldienst

Vivantes

Klinikum im Friedrichshain

In der Vertreterversammlung vom 26.03.2007 berichteten die Kollegen Husemann und Pochhammer, dass die Zahlungen für den Notdienst am Krankenhaus Friedrichshain „ auf ein Konto der Vivantes mit der Unterbezeichnung „Nachtdienst Krankenhaus am Friedrichshain“ geleistet werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Vorstand auf die unrichtigen Angaben hingewiesen und dazu geraten die bestehenden Zweifel dadurch zu beseitigen, dass in einer schriftlichen Erklärung des Kollegen Meyer versichert wird, dass es sich bei dem Konto [REDACTED] BLZ 10050000 im Jahr 2005 um kein persönliches Praxiskonto handelt und die zuständige Bank schriftlich versichert, dass es kein Geschäftskonto des Krankenhaus Vivantes ist und auf oben genanntes Konto eingehende Zahlungen der KZV Berlin von Vivantes vereinnahmt werden.

Diesbezügliche Erklärungen liegen dem RPA nicht vor.

Kollege [REDACTED]

Kollege [REDACTED] hat als einziger Fachprüfer an 10 Mittwochen folgende Sitzungsgelder ohne Zeitangaben abgerechnet; jeweils 153,00€ als Fachprüfer und 307,00€ für den Prüfungs- und Beschwerdeausschuss. Zusätzlich am 16.2.2005 hat er 307,00 € als Fachprüfer und 307,00 € für den Prüfungs- und Beschwerdeausschuss abgerechnet. Das sind 614,00 € für einen Tag. Maximal sind 511.-€ /Tag an Sitzungsgeldern möglich.

Dr. [REDACTED]

Die Abrechnung für die Teilnahme an der VV der KZBV 21.01.07 ist rechnerisch falsch. Statt 511.-€ Sitzungsgeld wäre ein Sitzungsgeld von 460.-€ für bis zu neun Stunden abzurechnen gewesen.

10) Die Buchführung

Die Buchführung ist gekennzeichnet durch eine außerordentlich hohe Zahl von Umbuchungen.

11) Die Führung der Kasse

Nach § 75 Abs. 7 Nr. 3 SGB V haben die Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigungen Richtlinien für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung aufzustellen.

Diese Richtlinien sind verbindlich, soweit sie sich aus gesetzlichen Vorschriften herleiten, im Übrigen sind sie zu beachten. Grundlage dieser Richtlinien ist neben den gesetzlichen Vorschriften die Musterkassenordnung der KZBV.

Vorgelegt wurden einige Aktennotizen über zu beachtende Verwaltungsvorschriften, welche im Umlaufverfahren bekannt gemacht worden sind, sobald die KZBV darauf hingewiesen hat, dass sie ihre Richtlinien wegen der Änderung von Verordnungen über den Zahlungsverkehr anpassen müssen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung vom 15. Juli 1999 bestimmt in § 3 Satz 1:

„Zahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos vorzunehmen.“

Die Musterkassenordnung der KZBV greift diese Vorschrift unter Ziffer 1.1 des Abschnitts Zahlungsverkehr auf und bestimmt:

„Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen“

Dementsprechend ordnen die Richtlinien für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung im Abschnitt Zahlungsverkehr an:

„Die Barvorgänge sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das gilt auch für Zahlungen von Entschädigungen aus Anlass von Sitzungen.“

Diese Vorschriften sind in der KZV Berlin im Jahr 2005 des Öfteren nicht beachtet worden.

Die Kasse weist im Jahr 2005 laut Kontoblatt 1000 insgesamt 764 Buchungen auf. Das sind im Durchschnitt drei pro Arbeitstag.

Es wurden Gehaltsreste, Überstunden, vermögenswirksame Leistungen, Zuwendungen für Dienstjubiläen, Beihilfen, Zahnersatzzuschüsse, Essensgeldzuschüsse, Sitzungsgelder, Reisekosten, Vorschüsse für Auslagen und vieles andere mehr, wie etwa 1.881,30 € für die Teilnahme an der Koordinierungskonferenz Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der KZBV in Saarbrücken vom 29.-30. April 2005 am 04. Mai 2005 an ein Nicht-Vorstandsmitglied bar aus der Kasse bezahlt.

Für keine dieser Buchungen ist eine Überweisung von einem Bankkonto unmöglich.

In den meisten Fällen der hier beispielhaft erwähnten Fälle hält der Rechnungsprüfungsausschuss unbare Zahlungen für zwingend geboten. Das gilt vor allem für Sitzungsgelder, die nicht umsonst in den Richtlinien für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der KZVen angesprochen worden sind.

Wenn es möglich war, den beiden Vorsitzenden der Vertreterversammlung die ihnen zustehenden Sitzungsgelder zu überweisen, sollte das auch für den hauptamtlichen Vorstand sowie Herrn [REDACTED] und andere möglich gewesen sein.

So bestätigt zum Beispiel der Kollege Dr. Husemann am 11. Januar 2005 auf dem Formblatt „Reisekostenabrechnung“, gemäß Abrechnung 1.138,30 € (1.022,00 € Sitzungsgeld, 112,00 € Verpflegungsmehraufwand und 4,30 € km-Geld) erhalten zu haben für die Reise nach Köln am 08./09.01.2005 zu einer „Veranstaltung der APO – Bank“.

Die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Beleg enthaltenen Angaben, welche zu dieser Barauszahlung geführt haben, ist erst zwei Tage später, am 13.01.2005, von Frau Tichauer festgestellt, die rechnerische Richtigkeit ohne den vorgeschriebenen Datumszusatz von Frau Vehabovic, die in keiner der vorliegenden Aktennotizen in den Umlauf einbezogen war.

Herr Herzog hat den Betrag ebenfalls ohne den vorgeschriebenen Datumszusatz zur Zahlung angewiesen.

Bei dieser die einschlägigen Vorschriften und die eigenen Zuständigkeitsregelungen ignorierenden Handhabung der Kasse kann es nicht ausbleiben, dass Fehler unterlaufen.

So bescheinigt der Kollege Dr. Husemann auf einer weiteren Reisekostenabrechnung am 25. April 2005, einen Betrag von 760,00 € für eine Reise am 23.04.2005 erhalten zu haben. Die sachliche Richtigkeit der Abrechnung wird ohne den notwendigen Datumszusatz von dem Kollegen Dr. Pochhammer bescheinigt, der die Auszahlung ebenfalls ohne Datum anordnet. Frau Vehabovic bescheinigt die rechnerische Richtigkeit ebenfalls ohne Datum.

Mit Datumsangabe 25.04.2005 wird nur die Unterschrift von Frau [REDACTED] geleistet, allerdings diagonal nach unten geschrieben, so dass nicht auszumachen ist, ob sie die sachliche oder die rechnerische Richtigkeit bescheinigt oder beides. Ebenso wenig ist erkennbar, ob sie ihre Unterschrift vor oder nach den ohne Datumsangaben geleisteten Unterschriften von Herrn Dr. Pochhammer und Frau [REDACTED] geleistet hat.

Diese Abrechnung trägt dann den handschriftlichen Vermerk „Doppelt gezahlt 1x bar, 1x überwiesen. Verrechnung mit Reiseko“

Dazu fehlt dann aber dort die dafür vorgeschriebene, mit einem Datum versehene Unterschrift des zur Anordnung einer Verrechnung Befugten.

Wann, wo und auf wessen Veranlassung die Verrechnung vorgenommen worden ist, hat der Rechnungsprüfungsausschuss nicht eruieren können.

12) Telefonkosten

Nach § 6 der Dienstverträge erfolgt für Auslagen im Rahmen der Tätigkeit als Vorstandsmitglied (z. B. für die Kosten der Telekommunikation) eine Erstattung in Höhe der entstandenen Kosten.

Durch Vorstandsbeschluss vom 24. Mai 2005 hat der Vorstand sich eine Telefonpauschale von 150,00 € pro Person und Monat, bzw. von 75,00 € netto für Herrn Herzog rückwirkend ab dem 01. Januar 2005 bewilligt.

Das bedeutet Kosten zu Lasten der Kollegenschaft in Höhe von brutto 692.- € pro Monat, und 4152.- € im halben Jahr.

Dieses Vorgehen ist weder durch die Dienstverträge noch durch einen Beschluss der Vertreterversammlung gedeckt.

13) Golfturnier des Verbandes der Zahnärzte von Berlin

Für das alljährliche Golfturnier des Verbandes der Zahnärzte von Berlin (VdZvB e.V.) am Freitag den 03.06.2005, wird der KZV Berlin am 13.07.2005 vom Vorstand des Verbandes für fünfzehn namentlich genannte Teilnehmer mit 1.400...-€ Euro in Rechnung gestellt und am 17.08.2005 mit dem o.k. Vermerk des Kollegen Dr. Husemann von diesem zur Zahlung angeordnet.

In der Vertreterversammlung vom 25.07.2005 weist der Koll. Husemann darauf hin, dass es sich um ein ganz allgemeines Turnier des Verbandes der Zahnärzte von Berlin gehandelt habe, zu dem die KZV Berlin Gäste aus der KZV Brandenburg und aus der KZBV eingeladen habe. Die am Turnier teilnehmenden Vorstandsmitglieder der KZV Berlin hätten ihre Beiträge selbstverständlich selbst bezahlt.

Abschließend meint er, dass ca. 10 – 12 Teilnehmer Gäste der KZV Berlin gewesen seien.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt dazu fest, dass es sich bei den 15 Gästen in der Mehrheit um Repräsentanten der Deutschen Apotheker und Ärztebank handelt.

Gemäß Ausschreibung des Verbandes der Zahnärzte von Berlin beträgt die Startgebühr für Turnierteilnehmer 40.-€. Darin enthalten sind: Startgeld, Begrüßungsgetränk, Platzversorgung, Buffet, Getränke und Preise.

Eine Gebühr für den Schnupperkurs ist in der Ausschreibung nicht aufgeführt. Da für diese Teilnehmer das Startgeld, die Platzversorgung, sowie die Preise nicht anfallen, kann die Gebühr nur unter 40.-€ liegen.

Der Verband der Zahnärzte von Berlin stellt der KZV pro Turnierteilnehmer jedoch 100.-€ und für die Teilnehmer des Schnupperkurses 80.-€ in Rechnung.

Teilnehmer Golfturnier

Dr. [REDACTED]

Hr. [REDACTED]

Hr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Hr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Hr. [REDACTED]

Hr. [REDACTED]

Hr. [REDACTED]

Hr. [REDACTED]

Teilnehmer Schnupperkurs

Hr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED]

Hr. [REDACTED]

Fr. [REDACTED] Herzog (nach Angaben von Herrn Herzog ist dies unzutreffend. Der Betrag von 80.-€ wurde laut Herrn Herzog in 2005 von ihm privat direkt an den Verband der Zahnärzte von Berlin überwiesen.

Herr Herzog wies daraufhin, dass dieser Betrag seines Wissens der KZV Berlin vom Verband der Zahnärzte von Berlin erstattet worden ist.

Hierzu wurde dem RPA von der Buchhaltung der KZV als Beleg ein Kontoauszug der Apotheker und Ärztebank vom 12. Juni 2007 mit einer Gutschrift zugunsten der KZV Berlin -überwiesen vom Verband der Zahnärzte von Berlin- über 80.-€ vorgelegt. Als Verwendungszweck wird „Rückerstattung Teilnahmegebühr Golfturnier 2006“ angegeben.)

Mit einem Schreiben vom 19.05.2005 werden die Vorstandsvorsitzenden Dr. Husemann , Dr. Pochhammer und Herr Herzog ,vom Verband der Zahnärzte von Berlin „herzlich zu unserem Golfturnier am 03.Juni 2005 um 14.00 Uhr im Golf und Country Club Motzener See e. V. „ eingeladen.

In der Sitzungsgeldabrechnung der Kollegen Husemann, und Pochhammer sowie in der von Herrn Herzog finden sich folgende Angaben:

Dr. Husemann: Freitag 03.06. (ohne Zeitangabe) 307.- Euro für Einladung Verband

Dr. Pochhammer: Freitag 03.06. (ohne Zeitangabe) 307.- Euro für Einladung Verband

Herr Herzog: Freitag 03.06. (ohne Zeitangabe) 307.- Euro für Einladung Verband

14) Umbau der dritten Etage des Verwaltungsgebäudes

Für die Instandhaltung und Wartung des Gebäudes Georg – Wilhelm - Str. waren im Haushaltsplan 80.000, 00 € veranschlagt worden. Unter diesem Titel sind Kosten in fast genau doppelter Höhe entstanden. Sie waren durch den Umbau der 3. Etage des Verwaltungsgebäudes bedingt.

Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist damit nicht ausreichend Rechnung getragen worden.

Berlin am 25.11.2007

Dohmeier – de Haan Klutke Palloks

ANHANG

In der Regel wurden für die Ehrenamtsträger Fahrten von der Wohnung zur KZV und zurück mit jeweils 1/2 Stunde Zeitaufwand seit jeher bei der Höhe des zu zahlenden Sitzungsgeldes berücksichtigt.

Die Prüfer unserer Aufsichtsbehörde haben bei der Teilprüfung bereits beanstandet, dass es zu dieser Regelung keinen nachweisbaren Beschluss gibt.

Selbst wenn wir noch einen Beschluss vorweisen könnten, verstößt diese Regelung der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, da die Sitzungsgeldregelung jeweils eine Spanne bis zu Stunden enthält.

Der Vorstand möge beschließen: Beschluss 5

Grundsätzlich sind die Zeiten für die Hinfahrt zu KZV oder auch andere Einsatzorte innerhalb Berlins und die Rückfahrt nach Hause bei der Bemessung für die Höhe des zu zahlenden Sitzungsgeldes nicht einzubeziehen.

31. August 2005 [REDACTED]

PROTOKOLL über die Vorstandsbesprechung am Mittwoch, 04. Juli 2001

Teilnehmer: Dr. Husemann, Dr. Pochhammer, Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Herr [REDACTED], Herr [REDACTED], Herr Herzog, Herr [REDACTED]

TOP 2 und 3 Referatszulagen und Sitzungsgeldordnung der KZV Berlin

Der Vorstand beschließt einstimmig, die Referatszulagen ab 01.07.2001 von 1.500,00 DM auf 800 € umzustellen.

Im Hinblick auf die von der VV am 25.06.2001 beschlossene Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird zur Diskussion gestellt, die für Mittwoch (nach 17.30 Uhr) und Freitag (nach 16.30 Uhr) geltende Sitzungsgeldregelung abzuschaffen.

Der Vorstand beschließt die Abschaffung einstimmig.

Dieser Verzicht auf die Uhrzeitregelung gilt jedoch nicht, wenn in den Abendstunden_ Zeitaufwand durch Vertragsverhandlungen, Teilnahme an Veranstaltungen wie z. B. „Gesprächskreis Leo Schütz" oder anderen Pflichtteilnahmen entsteht.

TOP 4: Vergütung von Referenten/Vorstandsbeauftragter

Die Vergütung der Vorstandsbeauftragten/Referenten ab 01.01.2005 wird wie folgt

geregelt: Mittwochs für die Anwesenheit in der Zeit von 08:00 - 12.00 Uhr (Sprechstunde) wird ein Fixum in Höhe von € 800,00 je Monat gezahlt.

Sollte darüber hinaus die Anwesenheit erforderlich sein, wird unter Berücksichtigung der Sitzungsgeldordnung Sitzungsgeld bis maximal 6 Stunden Anwesenheit gezahlt.

Für die Tätigkeit in oder für die KZV an anderen Tagen erfolgt die Entschädigung nach der Sitzungsgeldordnung der KZV Berlin.

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst

20.01.05

Dr, Jorg-Peter Husemann

Dr, Karl-Georg Pochhammer

Peter Herzog